

**Gutachten 366-0357-95-MURD/1N5  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 41592**



**ANLAGE: 8 OPEL**  
Hersteller: BORBET GmbH

Radtyp: A 70535  
Stand: 21.10.1998

Seite: 1 von 9

**Raddaten:**

Radgröße nach Norm : 7 J X 15 H2                      Einpreßtiefe (mm) : 35  
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 100/4                      Zentrierart : Mittenzentrierung

**Technische Daten, Kurzfassung**

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenschloß (mm)	Zentrierwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumfang (mm)	gültig ab Fertig. Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierwerkstoff					
100G	A 70535 Lk100G	ohne Ring	56,5		510	1935	05/91
100G	A 70535 Lk100G	ohne Ring	56,5		540	1875	05/91
100456.6	A 70535 Lk100	ø64.0 / ø56.6	56,6	Kunststoff	510	1935	06/93
100456.6	A 70535 Lk100	ø64.0 / ø56.6	56,6	Kunststoff	540	1875	06/93

**Verwendungsbereich:**

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : OPEL / 0039  
OPEL / 7526

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M12x1,5, Schaftl. 30 mm, Kegelw. 60 Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm

Verkaufsbezeichnung: **ASTRA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
ASTRA-F CARAVAN T92/Kombi	F854  e1*96/79*0075*..	40 - 100	185/55R15-81	11A; 22I; 663	nicht Pirschausf.; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71A; 721; 73C; 74A; 74P; QDC
		40 - 110	195/50R15-81	QEG; 11A; 21B; 22B; 24C; 24M	
			195/55R15-83	QEG; 11A; 21B; 21N; 22B; 24C; 24M	
			205/50R15-85	QEG; 11A; 21B; 22B; 24C; 24M	
			215/45R15-82	QEG; 11A; 21B; 22B; 24C; 24M; 364; 625	
OPEL ASTRA-F T92	G065  e1*96/79*0074*..	40 - 100	185/55R15-81	11A; 21Q; 22B; 33H; 663	Stufenheck; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71A; 721; 73C; 74A; 74P; QDC
			195/50R15-81	11A; 21B; 21N; 22B; 24C; 24M; 33H	
			195/55R15	11A; 21B; 21N; 22B; 24C; 24M; 51G	
			195/55R15-83	11A; 21B; 21N; 22B; 24C; 24M; 33H; 54F	
			205/50R15-85	11A; 21B; 21N; 22B; 24C; 24M; 33H	
			215/45R15-82	11A; 21B; 21N; 22B; 24C; 24M; 33H; 364; 625	

**Gutachten 366-0357-95-MURD/1N5  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 41592**



**ANLAGE: 8 OPEL**  
Hersteller: BORBET GmbH

Radtyp: A 70535  
Stand: 21.10.1998

Seite: 2 von 9

Verkaufsbezeichnung: **ASTRA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
OPEL ASTRA-F- CABR. T92/Conv	G372  e1*96/79*0076*..	52 -85	185/55R15-81	11A; 22I; 663	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71A; 721; 73C; 74A; 74P; QDC
			195/50R15-82	11A; 21P; 22I	
			195/55R15	11A; 21B; 21N; 22B; 24C; 24M; 51G	
			195/55R15-84	11A; 21B; 21N; 22B; 24C; 24M	
			205/50R15-85	11A; 21P; 22B; 24C; 24D	
			215/45R15-82	11A; 21P; 22B; 24C; 625	
OPEL ASTRA-F- CC T92	F857  e1*96/79*0074*..	40 -85	185/55R15-81	11A; 22I; 33H; 663	Schrägheck; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71A; 721; 73C; 74A; 74P; QDC
		40 -110	195/50R15-81	11A; 21B; 22B; 24C; 24M; 33H	
			195/55R15	11A; 21B; 21N; 22B; 24C; 24M; 51G	
			195/55R15-83	11A; 21B; 21N; 22B; 24C; 24M; 33H; 54F	
			205/50R15-85	11A; 21B; 22B; 24C; 24M; 33H	
			215/45R15-82	11A; 21B; 22B; 24C; 24M; 33H; 364; 625	
85 -110	205/50R15	11A; 21B; 22B; 24C; 24M; 51G			
OPEL ASTRA-F- LFW	F972	42 -55	185/55R15-81	11A; 22I; 663	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71A; 721; 73C; 74A; 74P; QDC
			195/50R15-81	QDY; 11A; 21B; 22B; 24C; 24M	
			195/55R15-83	QDY; 11A; 21B; 21N; 22B; 24C; 24M; 33J; 54F	
			205/50R15-85	QDY; 11A; 21B; 22B; 24C; 24M	
			215/45R15-82	QDY; 11A; 21B; 22B; 24C; 24M; 364; 625	

Verkaufsbezeichnung: **CORSA-B**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
CORSA-B	G290	78 -80	185/55R15-81	11A; 22B; 22H; 24C; 24D; 54F; 663	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71A; 721; 73C; 74A; 74P; QDC
			195/45R15-78	11A; 22B; 24C; 24D; 62D	
			195/50R15-81	11A; 21P; 22B; 22F; 24C; 24D	
			205/45R15-79	11A; 22B; 22F; 24C; 24D; 624	
			215/45R15-82	11A; 21P; 22B; 22F; 24C; 24D; 625	
CORSA-B	G290	33 -66	185/55R15-81	11A; 22B; 22H; 24C; 24D; 33J; 54A; 663	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71A; 721; 73C; 74A; 74P; QDC
			195/45R15-78	11A; 22B; 24C; 24D; 33J; 62D	
			195/50R15-81	11A; 21P; 22B; 22F; 24C; 24D; 33J	
			205/45R15-79	11A; 22B; 22F; 24C; 24D; 33J; 624	
			215/45R15-82	11A; 21P; 22B; 22F; 24C; 24D; 33J; 625	

**Gutachten 366-0357-95-MURD/1N5  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 41592**



**ANLAGE: 8 OPEL**  
Hersteller: BORBET GmbH

Radtyp: A 70535  
Stand: 21.10.1998

Seite: 3 von 9

Verkaufsbezeichnung: **CORSA-B**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
S93	e1*96/27*0053*..	33 - 78	195/45R15-78	11A; 21P; 22B; 22H; 24C; 24D; 33J; 366; 62D	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71A; 721; 73C; 74A; 74P; QDC
			195/50R15-82	11A; 21P; 22B; 22H; 24C; 24D; 33J; 366; 54F; 612	
			205/45R15-79	11A; 21P; 22B; 22H; 24C; 24D; 33J; 366; 62L	

Verkaufsbezeichnung: **OPEL ASCONA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
ASCONA-C ASCONA-C-CC	C265, C265/1, C265/2 C266, C266/1, C266/2	40 - 95	195/50R15-81	11A; 22I; 33J	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71A; 721; 73C; 74A; 74P; QDC; QEB
			205/50R15-85	11A; 22B; 24M; 33J	

Verkaufsbezeichnung: **OPEL CALIBRA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
CALIBRA-A	F406	85	195/55R15-84	11A; 21B; 22B; 24C; 24M	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71A; 721; 73C; 74A; 74P; QDC
			195/60R15-87	11A; 21B; 22B; 24C; 24M	
			205/55R15-87	11A; 21B; 22B; 24C; 24D	
		85 - 110	195/60R15	11A; 21B; 22B; 24C; 24M; 51G	
			205/50R15-85	11A; 21B; 22B; 24C; 24D; 54F	
			205/55R15	11A; 21B; 22B; 24C; 24D; 51G	
			215/45R15-82	11A; 21B; 24C; 24D; 54A; 625	
			215/50R15-87	11A; 21B; 22B; 24C; 24D	
			225/50R15-90	Allradantrieb; 11A; 21B; 22B; 24C; 24D	
225/50R15-90	Frontantrieb; 11A; 21B; 22B; 24C; 24D; 57I				

Verkaufsbezeichnung: **OPEL KADETT-E**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
KADETT-E	E023, E023/1, E023/2	40 - 115	185/55R15-81	11A; 22B; 22H; 24J; 54F; 663	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71A; 721; 73C; 74A; 74P; QDC; QEB
KADETT-E-CC	D559, D559/1, D559/2		195/50R15-81	11A; 22B; 22H; 24J; 54F	
			215/45R15-82	11A; 22B; 22H; 24J; 54F; 625	
KADETT-E-CABRIO	E388, E388/1	55 - 85	185/55R15-81	11A; 22B; 22H; 24J; 381; 54F; 663	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71A; 721; 73C; 74A; 74P; QDC; QEB
			195/50R15-81	11A; 22B; 22H; 24J; 381; 54F	
KADETT-E-CARAVAN KADETT-E-LIEFERWAG	D560, D560/1, D560/2	40 - 85	185/55R15-81	11A; 22B; 22H; 24J; 54F; 663	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71A; 721; 73C; 74A; 74P; QDC; QEB
			195/50R15-81	11A; 22B; 22H; 24J; 54F	
	D591, D591/1, D591/2		215/45R15-82	11A; 22B; 22H; 24J; 54F; 625	

**Gutachten 366-0357-95-MURD/1N5  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 41592**



**ANLAGE: 8 OPEL**  
Hersteller: BORBET GmbH

Radtyp: A 70535  
Stand: 21.10.1998

Seite: 4 von 9

Verkaufsbezeichnung: **OPEL TIGRA-A**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
S 93 COUPE	e1*93/81*0014*... e1*95/54*0014*...	66-78	185/55R15	11A; 22H; 22I; 24D; 24J; 51G; 663	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71A; 721; 73C; 74A; 74P; QDC
			195/50R15-82	11A; 22H; 22I; 24C; 24D	
			205/45R15-81	11A; 22H; 22I; 24C; 24D; 62L	
			215/45R15-82	11A; 22H; 22I; 24C; 24D; 599; 625	

Verkaufsbezeichnung: **OPEL VECTRA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
VECTRA-A VECTRA- A-CC	E947 E948	42-85	195/50R15-81	11A; 22I; 24J; 24M; 33J; 54F	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71A; 721; 73C; 74A; 74P; QDC; QEB
			42-95	195/55R15-83	
		42-95	195/60R15	11A; 22I; 24J; 24M; 33J; 51G	
			195/60R15-87	11A; 22I; 24J; 24M; 33J	
			205/50R15-85	11A; 22B; 24C; 24D; 33J; 54F	
			205/55R15-87	11A; 22B; 24C; 24D; 33J	
			215/45R15-82	11A; 22I; 24J; 24M; 33J; 54F; 625	
			225/50R15-90	11A; 22B; 24D; 33J; 57F; 57I	
VECTRA-A VECTRA- A-CC	E947/1 E948/1	42-85	195/50R15-81	11A; 22I; 24J; 24M; 33J; 54F	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71A; 721; 73C; 74A; 74P; QDC; QEB
			42-95	195/55R15-83	
		42-110	215/45R15-82	11A; 22I; 24J; 24M; 33J; 54F; 625	
			195/60R15	11A; 22I; 24J; 24M; 33J; 51G	
			195/60R15-87	11A; 22I; 24J; 24M; 33J	
			205/50R15-85	11A; 22B; 24C; 24D; 33J; 54F	
			205/55R15-87	11A; 22B; 24C; 24D; 33J	
			225/50R15-90	11A; 22B; 24D; 33J; 57F; 57I	
		100-110	215/45R15	11A; 22I; 24J; 24M; 33J; 54F; 625; 631	
		VECTRA- A-X	E951	65-85	
65-95	195/55R15-83				11A; 22I; 24J; 24M
65-110	215/45R15-82			11A; 22I; 24J; 24M; 54F; 625	
	195/60R15			11A; 22I; 24J; 24M; 51G	
	195/60R15-87			11A; 22I; 24J; 24M	
	205/50R15-85			11A; 22B; 24C; 24D; 54F	
	205/55R15			11A; 22B; 24C; 24D	
	205/55R15-87			11A; 22B; 24C; 24D	
	225/50R15-90			11A; 22B; 24D; 57F; 57I	
	110			215/45R15	11A; 22I; 24J; 24M; 54F; 625; 631

**Gutachten 366-0357-95-MURD/1N5  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 41592**



**ANLAGE: 8 OPEL**  
Hersteller: BORBET GmbH

Radtyp: A 70535  
Stand: 21.10.1998

Seite: 5 von 9

Verkaufsbezeichnung: **OPEL VECTRA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
VECTRA-A-X	E951/1	85 - 95	195/55R15-83	11A; 22I; 24J; 24M	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71A; 721; 73C; 74A; 74P; QDC; QEB
			215/45R15-82	11A; 22I; 24J; 24M; 54F; 625	
		85 - 110	195/60R15	11A; 22I; 24J; 24M; 51G	
			195/60R15-87	11A; 22I; 24J; 24M	
			205/50R15-85	11A; 22B; 24C; 24D; 54F	
			205/55R15-87	11A; 22B; 24C; 24D	
			225/50R15-90	11A; 22B; 24D; 57F; 57I	
		110	215/45R15	11A; 22I; 24J; 24M; 54F; 625; 631	

Verkaufsbezeichnung: **VECTRA-B**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
J96	e1*93/81*0030*...	55 - 85	195/60R15-87	11A; 22I; 24J; 24M	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71A; 721; 73C; 74A; 74P; QDC
J96/KOMBI	e1*95/54*0030*...		195/65R15-91	11A; 22I; 24J; 24M	
	e1*95/54*0044*...		205/55R15-87	11A; 22B; 24J; 24M	
			205/60R15-90	11A; 22B; 24J; 24M	
			225/50R15-90	11A; 21P; 22B; 22H; 24C; 24D; 57I	
			225/55R15-92	11A; 21P; 22B; 22H; 24C; 24D; 686	
	60 - 85	195/65R15	11A; 22I; 24J; 24M; 51G		

**Auflagen**

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren berichtigen zu lassen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.

- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21N) Gegebenenfalls ist durch Aufweiten bzw. Ausstellen der vorderen Radhäuser im Bereich der Radaußenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 21P) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 21Q) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Reifenlauffläche eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22F) Durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22H) Gegebenenfalls ist durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 33H) Sofern nicht bereits serienmäßig vorhanden, muß an der Vorderachse ein Stabilisator eingebaut werden. Bei Nachrüstung ist dies auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO zu berücksichtigen.
- 33J) Sofern nicht bereits serienmäßig vorhanden, müssen an der Vorder- und Hinterachse Stabilisatoren eingebaut werden. Bei Nachrüstung ist dies auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO zu berücksichtigen.
- 364) Diese Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit Servolenkung.

- 366) Gegebenenfalls ist durch Begrenzen des Lenkeinschlages oder durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 381) Das Fahrzeug darf aufgrund der Nacharbeiten an der Karosserie nicht mehr im Anhängerbetrieb eingesetzt werden. Die Anhängelast ist in den Fahrzeugpapieren zu streichen. Zusätzlich ist in den Fahrzeugpapieren unter Ziff. 33 ein entsprechender Vermerk einzutragen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 54F) Je nach Fahrzeuggrundausrüstung sind einer Serien-Reifengröße Geschwindigkeitsmesser mit unterschiedlicher Wegdrehzahl zugeordnet. Bei der Verwendung einer Reifengröße, die noch nicht in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, kann deshalb eine Angleichung erforderlich werden. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 57F) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Hinterachse zulässig.
- 57I) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:
- |              |              |
|--------------|--------------|
|              | Reifengröße: |
| Vorderachse: | 205/55R15    |
| Hinterachse: | 225/50R15    |
- Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.  
Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.
- 599) Es dürfen nur Reifenfabrikate mit einer Breite im montierten Zustand (z.B. laut Handbuch des Reifenherstellers) von max. 215 mm verwendet werden.  
Die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf. Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist die Freigängigkeit nachzuweisen.
- 612) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:
- |             |   |
|-------------|---|
| Hersteller: | Typ:                                      |
| DUNLOP      | D40, SP2020                               |
| PIRELLI     | P5000 VIZZOLA, P5000 DRAGO, P6000, P700-Z |
| CONTINENTAL | CH90, CV90, CZ90, AquaContact             |
| MICHELIN    | XGTV, SX-GT                               |
| FULDA       | Y2000+                                    |
- Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist die Freigängigkeit nachzuweisen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 624) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:
- |             |               |
|-------------|---------------|
| Hersteller: | Typ:          |
| DUNLOP      | SP Sport 8000 |
- Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des

verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

625) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
BRIDGESTONE	S-01
DUNLOP	D40, SP SPORT 2000 bzw. 8000
MICHELIN	SX-GT
TOYO	Proxes-T1
YOKOHAMA	AVS

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

62D) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
BRIDGESTONE	S-01, S-02
CONTINENTAL	CZ 91, ContiSportContact
DUNLOP	SP Sport 2000, SP Sport 2040E
GOODYEAR	EAGLE F1
MICHELIN	SX-GT
PIRELLI	P700-Z
TOYO	Proxes-T1
YOKOHAMA	A 510

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

62L) Es darf nur folgendes Reifenfabrikat verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
DUNLOP	SP Sport 8000

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

631) Es sind nur "ZR"-Reifen der folgenden Hersteller zulässig:

BRIDGESTONE, CONTINENTAL, DUNLOP, FALKEN, FIRESTONE, FULDA, GOODRICH, GOODYEAR, KLEBER, MICHELIN, PIRELLI, SEMPERIT, TOYO, UNIROYAL und YOKOHAMA.

Werden Reifen anderer Hersteller bzw. "VR"-Reifen verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit erforderlich; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

663) Es dürfen nur Reifen folgender Hersteller verwendet werden:

BRIDGESTONE, CONTINENTAL, CONTINENTAL M+S Profile, GOODYEAR, GOODYEAR EAGLE GW (M+S), DUNLOP u. DUNLOP SP Winter Sport, KLEBER 551 V, PIRELLI, UNIROYAL u. UNIROYAL MS\*plus 3 bzw. MS\*plus 44, YOKOHAMA A510.

Werden Reifen anderer Hersteller oder andere Reifen mit M+S-Profil verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifen auf dieser Felgengröße vorzulegen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

686) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:

	Reifengröße:
Vorderachse:	205/60 R 15
Hinterachse:	225/55 R 15

Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.

An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antriebsschlupfregelung



**Gutachten 366-0357-95-MURD/1N5  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 41592**

**ANLAGE: 8 OPEL**  
Hersteller: BORBET GmbH

Radtyp: A 70535  
Stand: 21.10.1998



Seite: 9 von 9

(ASR) dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
UNIROYAL	Rallye 440
CONTINENTAL	CZ 99
GOODYEAR	EAGLE GSN, EAGLE NCT3
MICHELIN	MXM

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

- 71A) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußen- und -innenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.  
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- QDC) Die Verwendung der Sonderräder an Fahrzeugausführungen mit innenbelüfteten Bremsscheiben an der Vorderachse (Durchmesser 256 mm, Dicke 24mm bzw. 20mm) ist nur in Verbindung mit Bremssätteln des Herstellers ATE Typ FN 52/24, FN 54/24, FN 48/20 bzw. GM 18/20 ATE 871 zulässig.
- QDY) Durch Nacharbeit des Federtellers im hinteren Radhaus ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- QEB) Die Verwendung der Sonderräder an Fahrzeugausführungen mit innenbelüfteten Bremsscheiben an der Vorderachse (Durchmesser 236 mm, Dicke 20mm ) ist nicht in Verbindung mit AC DELCO Bremssätteln zulässig.
- QEG) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit des Federtellers im hinteren Radhaus eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.